

Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung

vom 20. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 13 des Tourismusgesetzes 3. Mai 2012¹⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 und Absatz 7 der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Tourismusabgaben bei Paragastronomiebetrieben und Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten
a. Kriterien*

¹ Als Paragastronomiebetriebe gelten Unternehmen, welche nicht zum Gastgewerbe zählen, jedoch im Rahmen einer selbstständigen und auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit gastgewerbliche Leistungen erbringen. Dazu gehören insbesondere Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Agrotourismusbetriebe, Take-aways, Bäckereien, Metzgereien, Tankstellenshops, Detailläden und Supermärkte sowie Sport- und Vereinslokale mit gastronomischen Angeboten und entsprechenden Verkaufs- oder Ausschankräumen, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

² Geringfügige gastronomische Dienstleistungen in Bäckereien, Metzgereien, Detailläden, Kiosken oder Supermärkten, gelegentliche Freizeitwirteaktivitäten und Vereinsfeste mit Bewirtung fallen nicht darunter.

³ Als Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten gelten Unternehmen, welche eine entsprechende selbstständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören insbesondere Sport- und Freizeitanlagen, Ski- und Alpenschulen, Snowboardschulen, Langlaufschulen, Golfschulen, Führungen, Ausflüge, Wanderungen, Biketouren, Gleitschirmflüge, Fischen, Reitschulen und Kutschenfahrten, Freizeit- und Vergnügungsparks, Abenteuerangebote, Kanufahren, Rafting, Canyoning und Trekking.

¹⁾ GDB 971.3

²⁾ GDB 971.31

Art. 2 *b. Ansätze*

¹ Die jährlichen Abgaben von Paragastronomiebetrieben betragen für (Beträge in Fr.):

- | | |
|--|-----------------|
| a. Kioske | 100.– bis 300.– |
| b. Imbisse | 500.– |
| c. Besenbeizen | 300.– bis 500.– |
| d. Agrotourismusbetriebe | 300.– |
| e. Take-aways | 500.– |
| f. Tankstellenshops | 300.– bis 500.– |
| g. Bäckereien, Metzgereien, Detailläden und Supermärkte mit gastronomischen Angeboten | 300.– bis 500.– |
| h. Sportlokale (sofern ausserhalb Veranstaltung) | 300.– bis 500.– |
| i. Vereinslokale (wenn regelmässige Veranstaltungen mit oder durch Personen stattfinden, die dem Verein nicht angehören) | 300.– bis 500.– |

² Die jährlichen Abgaben für Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten betragen für (Beträge in Fr.):

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a. Reiner Nebenerwerb | 100.– |
| b. Einpersonenunternehmen | 300.– |
| c. Mehrpersonenunternehmen | 500.– bis 1 000.– |

³ Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen legen im Einzelfall die Abgaben innerhalb des massgebenden Rahmens fest und berücksichtigen dabei die Zahl der Mitarbeitenden und die wirtschaftliche Bedeutung des Betriebs. Pro Paragastronomiebetrieb oder Betrieb mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten wird nur eine Tourismusabgabe erhoben.

Art. 3 *Saisonbetriebe und Kleinhotels*

¹ Bei Hotelbetrieben haben Saisonbetriebe und Kleinhotels 70 Prozent der Tourismusabgabe gemäss Art. 3 Abs. 1 der Tourismusverordnung³⁾ zu entrichten. *

² Hotels gelten als Saisonbetriebe, wenn sie gemäss Anhang zu Artikel 15 des Gesamtarbeitsvertrags des Schweizerischen Gastgewerbes (LGAV) als solche bezeichnet werden und sich hierüber ausweisen. Als Kleinhotel gelten Betriebe mit zehn oder weniger Zimmern.

³⁾ GDB 971.31

³ Bei Campingplätzen sind 70 Prozent der Tourismusabgabe gemäss Art. 3 Abs. 1 der Tourismusverordnung zu entrichten für denjenigen Teil, der nicht als Ganzjahresbetrieb betrieben wird. Feste Bestandteile mit Umbauten, welche eine ganzjährige Nutzung zulassen, gelten als Ganzjahresbetrieb. *

⁴ Für Ferienwohnungen, die regelmässig vermietet werden, sind 70 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten, wenn die Ferienwohnung nicht mehr als acht Monaten pro Jahr vermietet werden kann. *

⁵ Für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens zehn Wochen pro Jahr nicht benutzt werden können, sind 70 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten. *

⁶ Alle anderen Unterkunstmöglichkeiten sind von einer saisonalen Reduktion ausgenommen. *

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 66

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2013

gemädert durch:

- Nachtrag vom 25. Juni 2012, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2013 (OGS 2013, 34)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 66
25.06.2013	01.01.2013	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 34
25.06.2013	01.01.2013	Art. 3 Abs. 3	eingefügt	OGS 2013, 34
25.06.2013	01.01.2013	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	OGS 2013, 34
25.06.2013	01.01.2013	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	OGS 2013, 34
25.06.2013	01.01.2013	Art. 3 Abs. 6	eingefügt	OGS 2013, 34

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 66
Art. 3 Abs. 1	25.06.2013	01.01.2013	geändert	OGS 2013, 34
Art. 3 Abs. 3	25.06.2013	01.01.2013	eingefügt	OGS 2013, 34
Art. 3 Abs. 4	25.06.2013	01.01.2013	eingefügt	OGS 2013, 34
Art. 3 Abs. 5	25.06.2013	01.01.2013	eingefügt	OGS 2013, 34
Art. 3 Abs. 6	25.06.2013	01.01.2013	eingefügt	OGS 2013, 34